

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13062 –**

Forderungen der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur längeren Bezugsdauer des Elterngeldes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. April 2009 verkündete die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, in der „BILD“ ihre geplante Weiterentwicklung des Elterngeldgesetzes: „Viele Väter [...] könnten statt zwei voller Vätermomente vier halbe nehmen: Sie arbeiten halbtags und bekommen das halbe Elterngeld. Die Mütter können es genauso machen, sodass Vater und Mutter zusammen auf bis zu 28 Monate kommen können.“ Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möchte nach ihrer eigenen Aussage „das Elterngeld flexibler gestalten“ (ebd.).

Worin die Novität des Vorschlags der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liegt, bleibt offen. Bisher wurde lediglich bekannt, dass sie bei Teilzeitbeschäftigung das halbe Elterngeld doppelt so lange auszahlen will.

Dies ist jedoch bereits geltendes Recht:

„§ 6 Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

[...] Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt[...]"

(Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz).

Die Gesetzeslage geht sogar noch weiter als die Forderung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Denn die Dehnung des Auszahlungszeitraums ist laut geltendem Recht unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung möglich. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wollte dies aber nur Eltern erlauben, die Teilzeit weiterarbeiten. Ihr Vorschlag käme damit einer Einschränkung geltenden Rechts gleich.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

1. Welche Änderungen am Elterngeld- und Erziehungszeitgesetz werden derzeit diskutiert?

Zurzeit wird innerhalb der Bundesregierung ein Vorschlag der Bundesfamilienministerin diskutiert, der eine Vereinfachung der Einkommensermittlung beim Elterngeld und eine Flexibilisierung des Elterngeldes durch Einführung eines individuellen Teilanspruchs vorsieht.

2. In welchen Punkten geht die Forderung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, über die bestehende Gesetzeslage hinaus?

Die Bundesfamilienministerin schlägt vor, dass Eltern auf Wunsch nur einen halben Elterngeldanspruch verbrauchen, wenn sie mit oder ohne Teilzeit nur höchstens die Hälfte ihres maximalen Elterngeldes beziehen, das ihnen ohne Erwerbseinkommen zustünde. Die zweite Hälfte kann in einem weiteren Monat in Anspruch genommen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen während der gesamten Zeit erfüllt sein.

Der Unterschied von Teilelterngeld und bisheriger Verlängerungsoption liegt darin, dass es nicht mehr um die Halbierung der Zahlung im doppelten Zeitraum geht, sondern um einen monatlichen Teilanspruch, der auf die Hälfte des Elterngeldes ohne Einkommen begrenzt ist.

So hat beispielsweise ein Elternteil mit einem Einkommen vor der Geburt in Höhe von 2 000 Euro und einem Teilzeiteinkommen in den 24 Monaten nach der Geburt von 1 000 Euro einen Anspruch auf 670 Euro Elterngeld pro Monat.

Nach der bisherigen Regelung verbraucht er einen ganzen Monatsbetrag. Er kann mit der Verlängerungsmöglichkeit den Auszahlungszeitraum verdoppeln, bezieht dann aber nur Elterngeld in halber Höhe.

Im Falle der Einführung eines individuellen Teilanspruchs auf Elterngeld würde er aber weiterhin den ungekürzten Betrag pro Monat für die verlängerte Bezugszeit bekommen. Andererseits würde sich beispielsweise der Elterngeldanspruch gegenüber der geltenden Rechtslage in der verlängerten Bezugszeit reduzieren, wenn die Arbeitszeit in dieser Periode ausgeweitet wird.

3. Ist der Vorschlag der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bezugsdauer des Elterngeldes verdoppeln zu können, auf Teilzeitbeschäftigte beschränkt?

Nein.

4. Stimmt es, dass der Vorschlag der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beinhaltet, den Auszahlungszeitraum zu verdoppeln und die Bezugshöhe zu halbieren, so dass über den gesamten Zeitraum gesehen das Elterngeld nicht höher liegen würde?

Nein.

5. Ist es richtig, dass auch nach den Vorschlägen der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Zahl der Kalendermonate, für die nach Geburt des Kindes Elterngeld bezogen werden kann, bei Partnern, die beide gleichzeitig Elterngeld beziehen und Teilzeit arbeiten, nur die Hälfte der Zahl der Kalendermonate beträgt, wie bei Eltern, die nacheinander voll aus dem Beruf aussteigen würden (im Falle der Verlängerung also 14 Kalendermonate gegenüber 28 Kalendermonaten statt bisher sieben gegenüber 14 Kalendermonaten)?

Nein.

6. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie nun auch der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die kürzere Bezugsdauer des Elterngeldes bei partnerschaftlicher Teilung der Erziehungs- und Erwerbsarbeit gegenüber der Variante, dass nur ein Elternteil Elterngeld bezieht, zu ändern, um die Benachteiligung der Ersteren zu beenden?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in dieser Richtung?

Die Bundesregierung prüft, ob Änderungen im BEEG erfolgen sollten.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*